



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

P/IX/251 - 5.11.1954

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170

Fernsprecher 21831-33

Fernschreiber 039 890

Hinweise
auf den Inhalt:

Die Lage in der Zone	S. 1
KP-Taktik in Italien	S. 3
Wann darf der Polizist schießen?	S. 5
Die Konfessionsschulen in Oldenburg	S. 7

Katerstimmung in Pankow

B.Z. Berlin

Die einseitig auf die politischen Vorgänge im Westen gerichtete Aufmerksamkeit der bundesrepublikanischen Stellen, aber auch weiter Kreise der Bevölkerung, hat die gegenwärtigen Ereignisse in der Sowjetzone im Bewusstsein des Westens in einem Maße in den Hintergrund treten lassen, als ob die Entwicklung hinter der Elbe ohne jede Bedeutung für die zur Zeit heranreifenden Watscheidungen wäre. Der beispiellose Betrug der sowjetzonalen "Volkskammerwahl" vom 17. Oktober wird zwar mit Empörung, aber mit einem Achselzucken abgetan, als wollte man damit zum Ausdruck bringen, dass doch niemals etwas anderes zu erwarten gewesen wäre und dass daher eine Beschäftigung mit der sowjetzonalen Entwicklung oder gar eine Diskalkulierung der dortigen Ereignisse völlig ausser Betracht käme.

Zweifach sind die Auswirkungen dieses Wahlbetrugs, die die neue Situation in der Zone bestimmen. Der Geist der Rebellion gegen das Regime ist niemals seit den Tagen des Volksaufstandes so eindeutig in Erscheinung getreten wie gerade seit dem 17. Oktober 1954. Aber auch innerhalb der SED ist die Zersetzung und Lähmung des Apparates niemals seit der Schockwirkung des 17. Juni 1953 stärker gewesen als heute. Und gerade dieser Faktor macht die Situation zu einem Moment, das bei der Überprüfung der generellen Lage in Deutschland nicht ausser Acht gelassen werden sollte.

Das ZK der SED musste nach dem 17. Juni 1953 offen durch den Mund

Ulbrichts zugeben, dass von den rund einen Million SED-Mitgliedern lediglich 100 000 als zuverlässig angesehen werden konnten. Die Welle der Empörung über die Terrorwahlen, die heute selbst in der SED zum Ausdruck kommt, beweist, dass trotz des "neuen Kurses" mit seinen mehr als bescheidenen "Verbesserungen" der Lähmungsprozess innerhalb der SED weiter fortgeschritten ist. SED-Mitglieder erklärten auf Arbeiterversammlungen, dass es so nicht weitergehen könne, da sonst ein neuer 17. Juni vor der Tür stehe. SED-Funktionäre warfen im Wahllokal dem Wahlvorstand das Parteibuch vor die Füße mit der empörten Bemerkung, sie hätten die Politik der Partei jetzt satt.

Noch niemals ist die antiseditische Propaganda deutlicher in Erscheinung getreten wie gerade am 17. Oktober und an den folgenden Tagen, an denen in zahllosen Großbetrieben der Zone trotz Dauereinsatzes der Vopo über Nacht an den Fabrikmauern Parolen wie "Nieder mit der SED!" auftauchten. Die Spontaneität der Reaktion, wenn auch anders als am 17. Juni des Vorjahres, musste die SED-Kader in eine Art Katzenjammer versetzen. So ist es kein Zufall, dass gerade nach der "Volkskammerwahl", die als Beweis für das Vertrauen des Volkes herausgestellt wird, vom ZK die Frage der Sicherheit der Partei erneut überprüft wird und neue Schutzmaßnahmen geplant werden.

Die Hilflosigkeit der SED-Kader ist offenkundig. Einmal versucht man, durch gelenkte Diskussionen in den Betrieben, und zwar in kleinsten Gruppen bis zu 50 Mann, die Empörung durch Anlegen der Kandarre vor drohenden Repressalien abzufangen, andererseits greift man erneut durch Verhaftung von Einzelpersonen zum verstärkten Terror. Dieses Kraftmeiertum kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem ZK der SED in seinen Plänen, den Sowjetisierungskurs zu verstärken, nach dem Wahlbetrug Schranken gesetzt sind, da die Empörung des Volkes den SED-Apparat erneut in seinen Grundfesten erschüttert hat.

So wurde die geplante Mornerhöhung durch eine zaghafte Anweisung des ZK an das Arbeitsministerium ersetzt, bis Weihnachten eine grundsätzliche Erklärung abzugeben. Schon in dieser Formulierung des ZK kommt die nach dem 17. Oktober notwendige Vorsicht zum Ausdruck. Überhaupt gilt anscheinend die "Volkskammerwahl" als heißes Eisen. Fällt es doch auf, dass die SED-Presse im Gegensatz zu ihren bisherigen Gewohnheiten schon wenige Tage nach der Wahl dieses Thema kaum noch berührte.

Kampf gegen den "ideologischen Terror" in Italien

FE - Rom, Anfang November

Die jüngsten Skandalszenen in der italienischen Kammer, in deren Verlauf sich Kommunisten und Linksozialisten auf einen christlich-demokratischen Redner stürzten, dessen Ausführungen ihr Mißfallen erregt hatten und bei denen es eine ganze Reihe mehr oder minder Schwerverletzter gab, haben die Aufmerksamkeit der italienischen Öffentlichkeit wieder einmal auf die völlig undemokratischen Kampfesmethoden der Opposition gelenkt und den Ruf nach energischen Abwehrmaßnahmen lautwerden lassen.

Der christlich-demokratische Deputierte Togni, der auf den Zuruf "Faschist!" mit ein paar energischen, an die Adresse der Kommunisten gerichteten Bemerkungen reagierte und damit die allgemeine Prügelei auslöste, ist gewiß selber alles eher als ein vorbildlicher Paladin demokratischer Grundsätze; repräsentiert er doch jenen äußersten rechten Flügel der Democrazia Cristiana, der ein Bündnis mit den Neofaschisten und deren monarchistischen Gesinnungsgenossen anstrebt. Die christlich-demokratische Parteileitung hat daher zunächst auch gezögert, sich geschlossen hinter Togni zu stellen, und es gab in diesem Zusammenhang innerhalb der Partei manche Mißhelligkeiten. Aber wenn Togni auch in seiner Partei heute als Außenseiter gilt und die von ihm stets verkündeten Grundsätze bei der eher nach links orientierten Parteileitung auf scharfe Ablehnung stoßen, so hat das nichts damit zu tun, dass die skandalösen Ausschreitungen, die sich die Kommunisten in der Kammer erlaubt haben, mit dem vorübergehenden Ausschluß von ein paar Deputierten bei weitem nicht ausreichend gesühnt worden sind. Im Zusammenhang mit diesen, das ganze Parlament diskreditierenden Vorfällen ist das Wort vom "ideologischen Terror" aufgetaucht, dessen sich die Kommunisten systematisch bedienen, um ihre Gegner herabzuwürdigen, zu verleunden und an die Wand zu drücken. Dieser "ideologische Terror" macht sich in den Betrieben ebenso geltend wie auf dem flachen Lande, in der Parteipresse, in den Mauerzeitungen wie schließlich auch im Parlament. Man macht der Regierung von allen Seiten, nicht zuletzt auch von Seiten der Sozialdemokraten, den Vorwurf, dass sie diesem skrupellosen Treiben tatenlos zusehe, statt alle Mittel einzu-

setzen, die ein demokratischer Staat zur Verfügung hat, um den beharrlichen Mißbrauch der Freiheit durch deren verschworene Widersacher wenigstens innerhalb gewisser Grenzen zu halten.

Der Abgeordnete Togni hat nun kürzlich den Zusammenschluß aller antikommunistischen Kräfte gefordert, um dem Druck der Kommunisten begegnen zu können. Ihm erwiderte sogleich der Vize-Vorsitzende der Democrazia Cristiana, Rumor, mit dem klaren Hinweis darauf, dass man die Demokratie nur mit solchen Elementen verteidigen könne, die wirklich demokratisch gesinnt seien, also nicht mit faschistisch-monarchistischer Schützenhilfe; denn die radikale Rechte sei ebensowenig an der Freiheit interessiert wie die Linke. Damit erteilte Rumor den Bestrebungen Tognis nach Errichtung einer antikommunistischen "Rechtsfront" eine eindeutige Absage. Zugleich jedoch betonte auch der Abgeordnete Rumor die Notwendigkeit, dem "ideologischen Terror" der Kommunisten endlich einen wirksamen Riegel vorzuschieben.

Nun beabsichtigt die Regierung tatsächlich einige gesetzgeberische Maßregeln zu diesem Ende vor das Parlament zu bringen. Hierbei denkt man offenbar in erster Linie an die Novellierung des geltenden Pressegesetzes, und zwar nach englischem Vorbild. Ehrverletzungen durch die Presse sollen mit außerordentlich hohen Geldstrafen gesühnt werden, und zwar in einem besonderen Schnellverfahren. Die kommunistische Presse, die von am laufenden Band vorgebrachten Verleumdungen ihrer Gegner sozusagen lebt, würde durch eine solche Bestimmung an ihrem empfindlichsten Nerv getroffen werden, nämlich an der finanziellen.

Einige Betriebsratswahlen in großen italienischen Industrieunternehmen haben übrigens gerade in den jüngsten Tagen bewiesen, dass der Kampf gegen den "ideologischen Terror" der Kommunisten keineswegs aussichtslos ist, wenn dieser Kampf mit Intelligenz und Entschlossenheit geführt wird. Es ist den nichtkommunistischen freien Gewerkschaften mehrfach gelungen, in Hochburgen des Kommunismus einzubrechen und dort bedeutende Wahlerfolge zu erzielen. Wenn auch überall noch immer die kommunistisch beherrschten Gewerkschaften des Abgeordneten Di Vittorio die Mehrheit erhielten, so konnten doch die freien Gewerkschaftskandidaten zum ersten Mal in solchen Betrieben sehr beachtliche Gewinne an Arbeiterstimmen für sich buchen.

Schusswaffengebrauch und Gehorsamspflicht

Off. Der Bundestag wird sich demnächst mit dem Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes zu befassen haben. Dieser Gesetzentwurf des Bundesinnenministers hat bereits am 15.10.54 den Bundesrat passiert und entspricht einem dringenden Bedürfnis, da die derzeitige Regelung dieser bedeutsamen Materie durch eine Dienstanweisung des Bundesinnenministers nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Der zuständige Ausschuss im Bundestag wird bei der Beratung dieses Gesetzentwurfes besonders dann vor einer schwierigen Aufgabe stehen, wenn wesentliche Änderungsvorschläge zum materiellen Inhalt gestellt werden, da jetzt weitgehende Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen der Länder besteht. Die polizeiliche Exekutive ist zwar überwiegend Angelegenheit der Länder, aber die Gesetzgebung des Bundes für seine Vollzugsbeamten hätte zumindest im Falle der Anwendung des Artikels 91 des Grundgesetzes (die Länderpolizei kann bei einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die Grundordnung des Bundes oder eines Landes den Weisungen der Bundesregierung unterstellt werden) auch Geltung für die Polizei der Länder. Vom Bundesrat wird dies allerdings bestritten, aber unbestritten ist, dass insbesondere der Schusswaffengebrauch in Bund und Ländern einheitlich geregelt sein muß.

Dehnbare Auslegungsbestimmungen

Trotz der oben aufgezeigten Schwierigkeiten sollten der neue Gesetzentwurf des Bundes und damit die bereits geltenden Gesetze der Länder nochmals daraufhin überprüft werden, ob nicht der Staatsbürger vor ungebührlicher Anwendung des unmittelbaren Zwanges besser geschützt werden kann, ohne jedoch dabei der Exekutive die Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren maßlos zu erschweren.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat nun mögliche Erschwernisse für den Dienst der Exekutive in einem Maße ausgeräumt, dass die Sicherheit der Staatsbürger in große Bedrängnis geraten kann. Da heißt es z.B. im Gesetz, dass von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden kann, um eine Person anzuhalten, "die eines Verbrechens dringend verdächtig ist", oder nach einer Tat verfolgt wird, "die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt", oder "zur Wiederergreifung einer Person, die sich zur Verbüßung einer Einschliessungsstrafe in amtlicher Gewahrsam befindet". Es ist vorgekommen, dass ein Landstreicher in einem Geräteschuppen einbrach, um zu übernachten, dann auf der Flucht erschossen wurde, weil er "den Umständen nach" ein Verbrechen begehen wollen. Dabei steht im Grundgesetz: Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Auch die den Schusswaffengebrauch einschränken sollende Bestimmung "es ist verboten zu schießen, wenn für den Vollzugsbeamten erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge nicht vermeiden läßt", läßt doch praktisch alles offen. Selbstverständlich soll hier das Handeln in Notwehr und im Nötigungsstand außerhalb der kritischen Betrachtung bleiben.

Erweiterung des schießbefugten Personenkreises

Nun muß man fairer Weise anerkennen, dass bei uns je 999 von 1000 Polizeibeamten seit Jahr und Tag solche Bestimmungen durchaus verantwortungsbewußt handhaben und viele im Dienst verletzte und ermordete Beamte sind Beweis dafür, dass sie die ihnen gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zum Schutze ihres Lebens durch Anwendung äußerster Zwangsmittel nicht nutzten. Der neue Gesetzentwurf erweitert aber den Personenkreis der Vollzugsbeamten mit der Befugnis des Waffengebrauchs ganz erheblich und gibt dem Bundesinnenminister sogar die Vollmacht, "weiteren Gruppen von Angehörigen der Bundesbehörden Befugnisse nach diesem Gesetz zu übertragen", also auch nichtbeamteten Personen, denen jede polizeiliche Ausbildung fehlt. Übrigens fehlt auch dem Bundesgrenzschutz noch viel bis zu jener gründlichen Ausbildung, die der Länderpolizei zuteil wird und alleine den Einzeldienst auf der Straße zulässt.

Erhebliche Bedenken löst der Gesetzesparagraf aus, der besagt: Vollzugsbeamte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang (dessen letzte Stufe der Schusswaffengebrauch ist), der von ihrem Vorgesetzten angeordnet wird, anzuwenden, wenn sie nicht zweifelsfrei erkennen, dass durch die Anwendung ein Verbrechen oder Vergehen begangen werden würde. In diesem Falle sind die ausführenden Vollzugsbeamten von der eigenen Verantwortung frei.

Schießbefehl durch das Telefon?

Zunächst sollte einmal sichergestellt werden, dass die Anordnung über die Anwendung des äußersten Zwangsmittels nur von einem Vorgesetzten gegeben werden darf, der sich am Ort der Handlung befindet. Also kein Schießbefehl übers Telefon! Die Forderung nach der zweifelsfreien Erkenntnis des Beamten kann sich aber als sehr zweifelhaft herausstellen, denn ein Verbrechen hört ja nicht auf ein Verbrechen zu sein, weil der Vollzugsbeamte es nicht zweifelsfrei erkannt hat.

Das Kapitel der Gehorsamsverweigerung hat mit dem letzten Krieg eine besondere Bedeutung erlangt und das Bundesbeamtengesetz hat ausdrücklich in seinem § 56/1 festgelegt, dass der Beamte für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung trägt. Im vorliegenden Gesetzentwurf heißt es dagegen, dass die Vollzugsbeamten bei Ausführung eines Vorgesetztenbefehls von der eigenen Verantwortung befreit sind, wenn sie nicht zweifelsfrei ein Verbrechen erkennen.

Bessere Ausrüstung nötig

Die Praktiker werden anhand einer Fülle von Beispielen nachweisen, dass es Situationen gibt, wo man den Vorgesetzten auch nicht eine Minute der Verlegenheit aussetzen darf, dass die ihm nachgeordneten Beamten über die Befolgung eines Befehls erst einmal abstimmen. Das sei hier nicht bestritten. Aber die völlige Befreiung von der Verantwortung birgt das Risiko in sich, dass der den Befehl Ausführende nicht verantwortlich mitdenkt. Daher sollte man in Erwägung ziehen, dass der Einschränkung des § 56 des Beamtengesetzes eine engere Grenze gesetzt wird und in jedem Falle neben der Hauptverantwortung des befehlenden Vorgesetzten eine Mitverantwortung der ausführenden Beamten erhalten bleibt. Eine Prüfung dieser Mitverantwortung, auch die Befreiung davon, wäre dann im Klagefall Sache eines Disziplinargerichts.

Wenn der hier vorgetragenen Kritik Rechnung getragen werden soll, drängen aber auch Vorschläge auf eine baldige Lösung, die der polizeilichen Exekutive eine erfolgreiche Arbeit sichern helfen. Dazu würde eine bessere Ausrüstung der Polizei mit Motorfahrzeugen und Funkgerät gehören, denn wenn auch der Fahrraddieb nicht angeschossen werden darf, so soll er doch nicht ungestraft davonkommen. Eine auf Höchstleistungen und Schnelligkeit eingestellte Polizei hat aber Anspruch auf eine darauf abgestellte Arbeitszeitregelung und auf eine Anerkennung, die auch materiell ihren Ausdruck finden muß.

Kein Denkmalschutz für Konfessionsschulen

"Weder Drohung noch Versprechungen, ganz gleich, von welcher Seite sie auch kommen mögen, können die oldenburgische Lehrerschaft jemals daran hindern, die große, menschlich verpflichtende Brücke auch in unseren Schulen aufzubauen, auf der sich über alle Gegensätze und Verschiedenheiten, über alle Konfessionen und Weltanschauungen hinweg die Kinder unseres Landes in der Verbundenheit und Wärme des an kein Dogma oder Programm gebundenen menschlichen Herzens treffen können."

B.St. Diese deutlichen Worte stammen aus einer Stellungnahme der 7. Landesversammlung des "Verzins oldenburgischer Lehrer und Lehrerinnen" zum Paragraphen 28 des Niedersächsischen Schulgesetzes, an der mehr als tausend Erzieher des betreffenden Schulverwaltungsgebietes teilnahmen.

Im Auftrage des Gesamtvorstandes wandte sich der Leiter der schulpolitischen Landesstelle, Forkel, dagegen, über den Paragraphen 28 in Oldenburg im Gegensatz zum übrigen Niedersachsen die schulischen Verhältnisse der Jahre 1855 und 1910 beizubehalten, und die Bekenntnisschule unter "Denkmalschutz" zu stellen. Nach den Ausführungen Forkels sieht deshalb der Verein oldenburgischer Lehrer in der baldigen Umbildung der konfessionellen Volksschule in eine christliche Gemeinschaftsschule seine vordringlichste schulpolitische Aufgabe.

Die Lösung dieser Aufgabe soll über eine bereits vorbereitete Klage gegen das Land Niedersachsen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erreicht werden, das die Frage prüfen soll, ob besagter Paragraph im Widerspruch zur westdeutschen Verfassung steht, wie aus einem vom oldenburgischen Lehrerverband bei Professor Dr. Laux, dem Hamburger Verfassungsrechtler, eingeholten Rechtsgutachten hervorgeht, das die Verfassungsklage stützen soll. Es besteht jedoch berechnete Hoffnung, dass der Paragraph 28 schon in nächster Zeit - ohne Zuhilfenahme des Bundesverfassungsgerichts - das Zeitliche segnen wird. Dem niedersächsischen Parlament liegen bereits dahingehende Initiativanträge vor und da in Hannover ohnehin die schulpolitisch fortschrittlich denkenden Abgeordneten überwiegen, liegt es im Bereich des Möglichen, dass eine verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit zustandekommt, die die Denkmalschutz-Bestimmung für Konfessionsschulen in Oldenburg aufhebt. Sollte es dahin kommen, so werden weder Schulstreiks, noch Schlagworte wie "Die Roten wollen uns knechten" den Paragraphen 28 des Niedersächsischen Schulgesetzes wieder zum Leben erwecken.